ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG – Teil I (Stufe I – Screening)

zur 19. Flächennutzungsplanänderung und
Bebauungsplanaufstellung bzw. –änderung
'Primus-Quartier'
der Gemeinde Titz

(Abb. 1: Lage im Raum)

Stand: 31.07.2019

(vergleiche dazu Teil II vom 22.06.2021)

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten, Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 57 11 7 44, Fax: 0 21 63 / 57 11 7 45, E-Mail: Mail@Planungsgruppe-Scheller.de
Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG
1.1 Planungsanlass
1.2 Aufgabenstellung

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET
2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes
2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen
2.3 Planerische Grundlagen

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN
3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen
3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums
3.3 Verfahrenskritische Vorkommen

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN
4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren
4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit
4.3 Zusammenfassung

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN

Anhang:
Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung
Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Im Auftrag der Gemeinde Titz plant die Heinz Jahnen Pflüger Stadtplaner und Architekten Partnerschaft die städtebauliche Umgestaltung des Primus Quartiers in Titz.

Wohn- und Einzelhandelsbebauung einschließlich verkehrliche Erschließung werden neu geordnet. In diesem Zusammenhang wird die Sportanlage verlagert und umstrukturiert.

Um diese Maßnahmen realisieren zu können, müssen neben Ackerflächen, die Sportanlagen mit Grünflächen und Baumbestand sowie die vorhandene Einzelhandelsfläche (SO-Gebiet) integriert bzw. in Anspruch genommen werden.
Diese Flächen sind gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans Titz / Jülich-Ost und mit dem Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung."

Planungsziele zur Neugestaltung sind der nachfolgenden Abbildung 2, der geltenden FNP-Fassung sowie die 19. Flächennutzungsplanänderung sind der Abbildung 3 zu entnehmen.

(Abb. 2: Entwurf 10.04.2019, HJPplaner, Aachen)

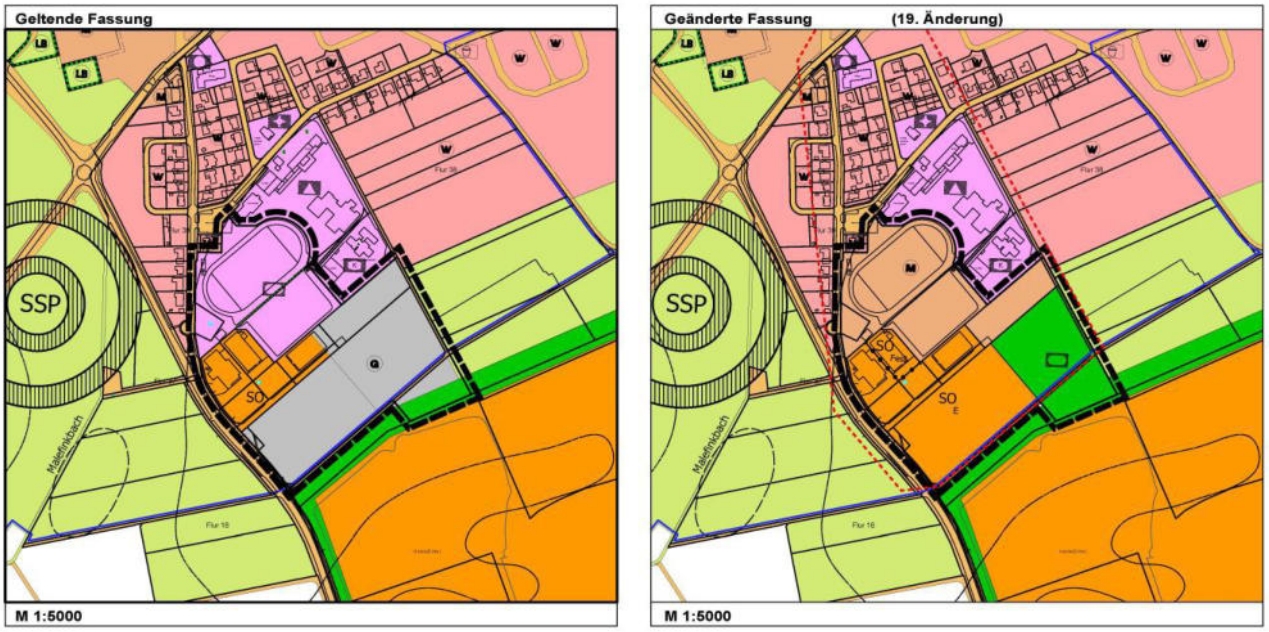

(Abb.3: 19. FNP-Änderung HJPplaner, Aachen)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt zur 19. Flächennutzungsplanänderung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Im Rahmen der o.a. Flächennutzungsplanänderung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im Frühjahr und Frühsommer 2019 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten' des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der Abbildung 4 dargestellt.

(Abb. 4: Luftbild Bestand)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.
In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt in südlicher Ortslage von Titz (vergl. Abb. 1 und 2) und wird begrenzt

im Norden / Nordosten durch:
Primus-Schule Titz und Gemeindekindergarten

im Westen durch:
Gemeindestraße "Schillerstraße" und angrenzende Einfamilienhausbebauung

im Süden durch:
naturnahe Feldgehölz- und Baumflächen mit vorgelagerten Wiesenflächen zur Eingrünung der Beton- und Asphaltmischwerke (Arten wie Esche, Weiden in Arten, Eiche)

im Osten durch:
intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche, großflächig Acker kleinflächig Weidenutzung

Die Umwandlungsfläche umfasst ca. 9,35 ha.

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Untersuchungsgebiet gliedert sich in drei Schwerpunkte (vergl. Abb. 2)

1. Vereins- und Schulsportanlage mit einer Kampfbahn Typ B mit Naturrasenspielfeld und Laufbahn sowie Sportplatzanlage – Segmente aus Asche/rote Erde Beläge. Ein Fußballplatz aus Asche/Rote Erde. Die Anlagen sind mit einer Flutlichtanlage ausgestattet. Gliedernde und belebende Baum- und Feldheckenstrukturen sowie Schnitthecken aus bodenständigen Gehölzarten integrieren die Sportplatzanlage in der örtlichen Umgebung.

2. Großflächige Einzelhandelsanlage (Aldi/Edeka) mit entsprechender befestigten Funktions- und Verkehrsflächen. Nordöstlich des Getränkemarktes (Edeka Abels-Valerien), siehe dazu auch Foto 9 (Fotodokumentation in der Anlage), befindet sich ein kleiner Bio-Gemüsegarten.

3. Intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen mit entsprechenden Felderschließungswegen. Großflächig Ackernutzung (Kartoffelanbau, Weizenanbau), kleinflächig Wiesen- und Pferdeweidennutzung.

2.3 Planerische Grundlagen (vergl. Anlage 1 – Bestandsdokumentation und Luftbild Abb. 4)

Das Plangebiet ist gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans Titz/Jülich-Ost als Ortslage und als Fläche mit dem Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der Naturraumpotenziale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung" festgesetzt.

Es zeichnet sich durch seine Ortsrandlage aus. Gliedernde- und belebende Baum-, Gehölz- und Heckenstrukturen unterschiedlichen Altersaufbaus mit Höhlen, Stammrissen, Rindenabplatzungen, Einflug-Astlöcher in den Bäumen im Bereich der Sportanlage sowie offene landwirtschaftlich genutzte Freiflächen (zum weiteren Landschaftsraum als Acker- und Weideflächen genutzt) lassen Vorkommen von artenschutz- und planungsrelevanten faunistischen Arten nicht ausschließen. Diese sollen bezüglich ihrer Relevanz im weiteren Planverfahren geprüft werden.

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblättern 4904/4 Titz und 5004/2 Jülich herangezogen.

Im Rahmen der 17. FNP-Änderung der Gemeinde Titz wurde im Jahr 2016 eine Bestandserfassung im Bereich Hochpolder bzw. ehemalige Schlämmteiche der Zuckerfabrik Pfeifer & Langen KG durchgeführt. Die Ergebnisse wurden 2017 in einem Gutachten (Institut für Vegetation, Ökologie und Raumplanung 2017) zusammengestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4904 Titz Quadrant 4 und Messtischblatt 5004 Jülich Quadrant 2 - ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von Vogelarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4904 Titz

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Aecker, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art Wissenschaftlicher Na	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Aecker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Vögel								
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)		(Na)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu		Na	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na	FoRu!
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu			
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	(FoRu)	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu		(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				FoRu!, Na	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	Na	FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Ru, Na	Ru, Na		

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5004 Jülich

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker

Art Wissenschaftlicher Na	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Aecker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude
Säugetiere								
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			(Na)		
Vögel								
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-			(Na)		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na		
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na		
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Na		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			Ru, Na		
	Erhaltungszustand							
	G - Günstiger Erhaltungszustand		G					
	U - Unzureichender Erhaltungszustand		U					
	S - Schlechter Erhaltungszustand		S					
	Vorkommen im Plangebiet							
	Mögliches Vorkommen der Art		4					
	Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere		3					
	Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast		2					
	Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl.		1					

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Gelistet ist der Abendsegler als Nahrungsgast. Als zu prüfende Vogelarten im Plangebiet sind in den Lebensräumen 1. Kleingehölze, Baumreihen, Gehölze, Hecken; 2. Acker / Wiese; 3. Gärten, Parkanlagen, Siedlungsfläche und Gebäude Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldsperling und Kiebitz gelistet.
Diese planungsrelevanten Vogelarten können das Plangebiet potenziell sowohl als Nahrungs- und Jagdhabitate, als auch Fortpflanzungs- und Ruhehabitat nutzen.

Folgewirkungen sind zu vernachlässigen, da genügend Ausweichhabitate im Plangebiet vorhanden sind. Analog ist dies auch für die Vogelarten festzustellen. Entsprechende Vorkommen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auf Grund der intensiven, landwirtschaftli-

chen Nutzung und den Sportplatzbetrieb auszuschließen. Ausweichhabitate für die Nahrungsaufnahme sind im Umfeld ausreichend vorhanden. Bei den Begehungen wurden keine Artenvorkommen bis auf die "Allerweltsarten" gesichert.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für verschiedene planungsrelevante Arten Vorkommen nicht auszuschließen sind. Aufgrund großflächiger Ausweichhabitate in der Umgebung sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zusagenden Biotope.

Baubedingt <u>könnte</u> es potenziell, je nach Beginn und –dauer der Fällarbeiten, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund des Entfernens von Altbaumgehölzen und Heckenstrukturen, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Brutbeginn eine Entfernung der vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen unter Berücksichtigung der Schonzeiten – soweit erforderlich - durchgeführt wird.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Baumfällungen denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante Baum- und Gehölzstrukturen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten, Acker- und Wiesenflächen sowie Gebäudestrukturen sind augenscheinlich nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von dem für das Messtischblatt 4904/4 Titz und Messtischblatt 5004/2 Jülich bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden mehrere Arten adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr und Frühsommer 2019 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen mit Einflugschlitzen (Baumrisse und gebrochene Baumastgabelungen) untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- **03.04.2019 – 12.30 Uhr:** Witterung bewölkt / trocken
  Sichtbegehung der Sportplatzfläche, Baumreihen und Ackerflächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten
  Im Rahmen der Begehung wurden auf dem unmittelbaren Plangebiet überfliegende Saatkrähen, Tauben, Elstern, Amseln und Rotkehlchen bei der Nahrungsaufnahme vorgefunden. Jahreszeitlich bedingte, nicht genutzte Vogelnestquartiere wurden vorwiegend in der südöstlich angrenzenden Feldgehölzhecke und vereinzelt in Altgehölzen gesichtet.
  Rindenrisse, Baumhöhlen und Astabbruch wurden festgestellt.

  Ergebnis: Artenschutzrechtliche Erkenntnisse zu Habitatstrukturen bezüglich planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten wurden festgestellt, jedoch nicht gesichtet.

- **16.04.2019 – 15.00 Uhr:** Witterung bewölkt_sonnig / trocken
  Kontrollbegehung: Keine neuen Erkenntnisse

- **22.07.2019 – 13.00 Uhr:** Witterung heiß / trocken
  Kontrollbegehung: Sichtung von überfliegenden Tauben, Elstern, Krähen, Rauchschwalbe, Feldsperlingen bei der Nahrungsaufnahme über den landwirtschaftlichen Flächen. Im Bereich Sportplatz und angrenzender Bebauung (Wohnen, Schule, Kindergarten) Sichtung von einem kleinen Schwarm Staren, Rauchschwalben, Buchfinken, Tauben, Amseln, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeisen bei der Nahrungsaufnahme. In der vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen Buchfinken und Meisen.

  Ergebnis: Artenschutzrechtliche Erkenntnisse zu planungsrelevanten Vogelarten wie Feldsperling, Rauchschwalbe.

  Keine veränderten, artenschutzrechtlichen Erkenntnisse gegenüber der Begehung vom 20.08.2018

- **29.08.2019 – 21:30 Uhr:** Witterung warm / trocken
  Abendliche Kontrollbegehung zur Sichtung und Erfassung von Fledermäusen

Ergebnis: Sichtung von Fledermäusen (Abendsegler und Zwergfledermäuse) bei der Nahrungsaufnahme im Bereich des Kindergartens / Anschluss an die landwirtschaftlichen Nutzfläche (Anbau Weizen, kurz vor der Ernte)

Bei den Begehungen wurde festgestellt, dass potentielle Habitatstrukturen und z. T. planungsrelevante Arten vorhanden sind und nach Sichtung das engere und weitere Plangebiet als Nahrungs- und Durchgangsraum genutzt wird.
Ob sie für Fledermäuse bzw. Vögel als Quartier geeignet sind, konnte nicht abschließend ohne technische Hilfsmittel geklärt werden.

Das heißt, dass im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung der Stufe I und der lückenhaften Datenlage zur Verbreitung der Arten keine ausreichende Einzelbewertung vorgenommen werden kann. Deshalb müssen im Rahmen der Baufeldräumung sowie der Gehölz- und Baumentnahme spezielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Informationsabfrage bei der Gemeinde Titz wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 33 "Mörikestraße" in den angrenzenden Plangebietsflächen durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr sowie zu einem früheren Zeitpunkt vom Büro IVÖR (2016) keine planungsrelevanten Arten gesichtet wurden.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier-und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung von Einzelbäumen sowie Schnitthecken
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen konnte kein Vorkommen der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten ausgeschlossen werden.
Für den unmittelbaren Eingriffsbereich können ebenfalls Brutvorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Europäische Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, könnten dort – bedingt durch die vorhandenen Strukturen – ihre Nest- und Nahrungshabitate haben.

Bei der Begehung wurden einige der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungsraum dient. Als Sommer- und Winterquartiere können nach Befundlage Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen finden. Das heißt, bei den Baumfällarbeiten im Rahmen der baulichen Veränderung sind artenschutzrechtliche Konflikte durch Schutz- bzw. mögliche Umsiedlungsmaßnahmen erforderlich, obwohl entsprechende Jagdhabitate im Rahmen der baulichen Neuordnung erhalten bleiben. Es muss eine biologische Kontrolle bei den Fällarbeiten bestmöglich außerhalb der Vogelbrutzeit in Abstimmung mit dem Kreis Düren erfolgen.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume in unmittelbarer Nähe zu erschließen.
Störintensive Effekte - durch die Rodungs- und Fällarbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen, anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden augenscheinlich keine Strukturen als mögliche Niststätten verzeichnet, jedoch Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen (Baum- und Gehölzfällungen; Gebäudeabbrucharbeiten) ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Gehölz- und Gebäudestrukturen sowie offene Landschaftsräume, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Bestands zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte
Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich, wenn eine biologische Baubegleitung im Rahmen der Baumfällarbeiten stattfindet.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate (Neuanpflanzung von Bäumen) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung im räumlichen Bezugsgebiet müssen durchgeführt werden.

4.3 Zusammenfassung

Im Zuge der Planung für die städtebauliche Neuentwicklung wurden der Bestand und die Raumnutzung gegenüber der Strukturveränderung für empfindlich geltenden Vogelarten sowie einer Fledermausart im Frühjahr und Frühsommer 2019 erfasst.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben z. Z. Beeinträchtigungen auf die Lebensräume oder den Bestand der Fledermäuse und Vögel nicht auszuschließen sind. Auf Grund der vorhandenen Datenlage zur Verbreitung der Arten können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um jedoch eventuelle Beeinträchtigungen und ggf. Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, muss eine Art-zu-Art-Betrachtung als biologische Baubegleitung im Rahmen der Baumfällarbeiten durchgeführt werden.

Falls im Rahmen dieser biologischen Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, müssen mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen und festgelegt werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keine Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt werden.

Einflussnahmen auf Habitatstrukturen sind jedoch nicht auszuschließen und sollten im Rahmen des weiteren Risikomanagements und zur Festlegung eventuell vorgezogener Ausgleichmaßnahmen für das Plangebiet im Rahmen der biologischen Baubegleitung vertiefend geprüft werden.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung der Bebauungsplanänderung 'Primus Quartier' entsprechend der 19. Flächennutzungsplanänderung kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme müssen nachfolgende festgesetzte Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen der Baum- und Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind. Insbesondere ist im Rahmen der Entnahme von Einzelbäumenn und Gehölzhecken zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen von aufgeführten, planungsrelevanten Arten vorliegen.

- Baubetrieb

Die Fällarbeiten und mögliche Baufeldfreimachungen sollten weder während der Winterruhe, noch während der Reproduktionszeit erfolgen. Der beste Zeitpunkt, um direkte Störung zu vermeiden, wäre im Oktober.

Darüber hinaus sind folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands der vorhandenen Arten sinnvoll:

- Strukturanreicherung im Rahmen der Neuplanung
- Verbesserung von Nahrungsangeboten
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- Keine Kahlhiebe, Belassen einzelner Altgehölze, insbesondere im Übergangsbereich zur Primus Schule
- Teilweise Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- die gute Durchgrünung der geplanten Baumaßnahme mit Einzelbäumen durch entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan unter Berücksichtigung von Aspekten des Artenschutzes durch Schaffung geschlossener und lockerer Gehölzflächen mit Baum- und Strauchanteil sowie einzelner Bäume I. und II. Ordnung aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation im Rahmen der Umsetzung der Planung. Im Rahmen der Umweltberichte zum Bebauungsplan werden exakte interne und externe ökologisch begründete Ausgleichsmaßnahmen definiert.

- Um die ökologischen Eingriffe auf das baulich erforderliche Maß zu reduzieren, sollten aus artenschutzrelevanter Sicht ein plangebietsbezogenes Erhaltungsgebot von markanten Altbäumen sowie weitere Baumpflanzungen als Ausgleich (intern und extern) - mit potenziellen

Nachpflanzungen bei entsprechenden Abgängen – plan- und baurechtlich angestrebt werden.

- Die Gehölzentnahme bzw. Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, frühestens ab Ende September bis Ende Februar, vorgenommen werden (zwingend erforderlich).

- Baumentnahme nur unter Kontrolle eines Biologen von der Krone abschnittsweise beginnend

Niederkrüchten, 31.07.2019

Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Heinz Jahnen Pflüger Stadtplaner und Architekten Partnerschaft, Aachen: FNP Änderung und B-Plan Aufstellung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln,: http://www.geoportal.nrw

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Topographisches Informationsmanagement NRW, http://www.tim-online.nrw.de

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation

Fotos 1 – 60 04.04.2019
Fotos 61 – 72 22.07.2019

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

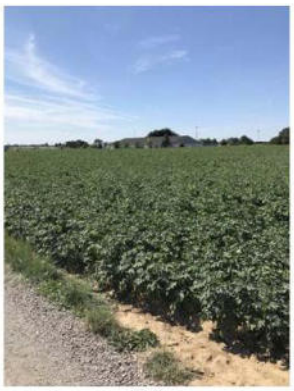
64

65

66

67

68

69

70

71

72

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): „PRIMUS QUARTIER"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Titz Antragstellung (Datum): 31.07.2019

Städtebauliche Neuentwicklung mit Integration einer Sportanlage Typ A in das geplante Wohngebiet.
Wirkfaktoren: Teilversiegelung der Flächen, Fällung von Einzelgehölzen, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung